

## **SATZUNG**

### **der Stadt Kreuztal über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 30.01.1987 in der Fassung der X. Änderung vom 13.12.2011**

Aufgrund der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW – vom 18.12.1975 (GV. NRW S. 706/SGV. NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390/SGV. NRW 2061) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NRW – vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 394/SGV. NRW 610), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW S. 394/SGV. NRW 2023), hat der Rat der Stadt Kreuztal am 08.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 - Allgemeines**

- (1) Die Stadt Kreuztal betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Plätze und Wege (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung; bei Bundes-, Land- und Kreisstraßen jedoch nur die der Ortsdurchfahrten. Dies gilt nicht, wenn die Reinigung nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.  
Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten. Gehwege sind selbstständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen ist oder geboten ist.
- (2) Zur Reinigungspflicht gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

#### **§ 2 - Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang dem Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.  
Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Kreuztal (Steueramt) die Reinigung an seiner Stelle übernehmen. Dies bedarf der jederzeit widerrufbaren Zustimmung der Stadt und ist nur und so lange möglich, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird und besteht.
- (4) Die Reinigungspflicht im Rahmen der Winterwartung obliegt für die Gehwege an den Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse in der erforderlichen Länge, mindestens aber für 15 m, der Stadt.

### § 3 - Art und Umfang der Reinigungspflicht (nach § 2 Abs. 1)

- (1) Die Fahrbahnen und die Gehwege sind in dem durch Abs. 2 bestimmten Umfang ordnungsgemäß zu reinigen. Zur Reinigung gehört auch die Beseitigung von Gras und Unkraut. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Die Gehwege sind wöchentlich einmal, die Fahrbahnen vierzehntägig zu reinigen; ausgenommen Fahrbahnen der klassifizierten Straßen im Kreuzungsbereich Stadtmitte (B 54 von „Langenauer Brücke“ bis „Waldstraße“, B 508 von „Kreuzung“ bis „Ernsdorfstraße“), die wöchentlich einmal gereinigt werden.
- (3) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee- und Eisglätte freizuhalten. Sind Gehwege nicht vorhanden, so ist seitlich auf der Fahrbahn ein 1 m breiter Streifen als Gehstreifen von Schnee- und Eisglätte freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (4) Auf Gehwegen und Gehstreifen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), bei denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an gefährlichen Stellen im Bereich von Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefäll- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegsabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (5) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege bzw. Gehstreifen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf den Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (8) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

#### **§ 4 - Erschließungsbegriff**

Ein Grundstück ist erschlossen, wenn rechtlich und tatsächlich – ggf. unter Inanspruchnahme einer Zuwegung – eine Zugangsmöglichkeit zur Straße besteht und dadurch die Möglichkeit einer innerhalb geschlossener Ortslagen üblichen und sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks schlechthin eröffnet wird.

#### **§ 5 - Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 3 des Straßenreinigungsgesetzes NW.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

#### **§ 6 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigenden Straßen erschlossen sind.
- (2) Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma fünf und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als fünf, so wird abgerundet.
- (3) Der Gebührensatz für die Reinigung der Fahrbahn (Sommerreinigung) beträgt je Berechnungsfaktor jährlich 0,70 €.
- (4) Der Gebührensatz für den Winterdienst beträgt je Berechnungsfaktor jährlich 1,30 €.
- (5) Der Gebührenmaßstab wird bei der Gebührenheranziehung auch bei mehrfach erschlossenen Grundstücken nur einmal zugrundegelegt. Den daraus entstehenden Gebührenaufschlag trägt die Stadt.

#### **§ 7 - Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzusetzen oder zu überprüfen.

#### **§ 8 - Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 01. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 01. des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

### **§ 9 - Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  - 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Stadtdirektor.

### **§ 10 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1987 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Straßenreinigung in der Stadt Kreuztal vom 22.12.1978 in der Fassung der 5. Änderung vom 05.07.1984 sowie die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 27.09.1984 außer Kraft.

Kreuztal, den 01.10.1997

gez.

**Nölling**  
Bürgermeister

**X. Änderung in Kraft getreten am 01.01.2012.**



**ABSCHNITT B:**     Sommerreinigung:     Fahrbahn- und Gehwegreinigung obliegt den Anliegern.

Winterdienst:     Schneeräumung und Abstumpfung bei Glätte obliegt auf der Fahrbahn der Stadt und auf dem Gehweg den Anliegern.

**STADTTEIL:**  
Straßenname

---

**Bockenbach:**

Attenbach, Am Eichhardt, Bockenbachstraße, In den Büschen, In der Ickenbach, Kirchhofweg, Lindenhof, Richard-Wagner-Weg, Südhang, Waldhaus, Wendener Straße

**Burgholdinghausen:**

Annaweg, Burgholdinghausen, Müsener Straße

**Buschhütten:**

Achenbachstraße, Alter Fuhrweg, Alte Schulstraße, Am Büll, Am Heckstück, Auf dem Damm, (außer Verbindungsweg zu den Häusern 9 bis 19), Auf dem Lürenfeld, Auf der Hube, Auf der Pferdeweide, Backeswiese, Baumschulweg, Berliner Straße, Birkenweg (von Friedrich-Ebert-Straße bis Liesewaldstraße), Bottenbacher Gasse, Bottenbacher Straße, Buchener Weg, Buschhüttener Straße, Charlottenstraße, Deichwaldstraße, Forstweg, Friedrich-Ebert-Straße, Gehart-Hauptmann-Weg, Goetheweg, Hans-Böckler-Straße, Herderweg, Hermann-Ehlers-Weg (außer Stichweg zu den Häusern Nr. 7, 9 und 11), Hohler Weg, Hüttenstraße, In der Försterwiese, In der Molzkaute, Im Kölsbachgrund, Im Weiher, Kantstraße, Karl-Carstens-Weg, Kleistweg, Kölsbachstraße, Königsberger Straße, Kurt-Schumacher-Weg, Ladestraße, Langenauer Straße, Lessingstraße, Liesewaldstraße, Mattenbachstraße, Mühlbergstraße, Mörikeweg, Obere Mühlbergstraße, Parkstraße, Setzer Straße, Siegener Straße (nur Stichwege – außer Stichwege zu den Häusern Nr. 185 und 187 sowie 277, 283, 285 und 285 a), Sohlbacher Straße (von B 54 bis Backeswiese), Stockbornstraße, Theodor-Heuss-Weg, Tilsiter Straße, Uhlandweg, Untere Wiesenstraße, Wachsbaustraße, Waldenburger Straße, Zum Bergelchen, Zum Küchenwald, Zum Wehr

**Eichen:**

Am Alten Hahn, Am Fischteich, Am Parkplatz, Am Sonnenhang, Am Streffel, An der Stetze (ausgenommen Teilbereich von B 54 bis Firma Bald), Auf dem Hammer, Auf der Birke, Außer dem Schlag, Beethovenweg, Bockenbachstraße (außer Stichweg zum Haus Nr. 29), Brauhausweg, Eichener Straße (außer Stichweg zu den Häusern Nr. 103 und 105), Flipses Wiese, Grenzweg, Hagener Straße (nur Stichwege), Hammerstraße, Hankerstraße, Hergeswald, Hof Kindelsberg, Im Wenigen Bruch, Im Wiesental, In der Alten Straße, In der Bockelbach, Jahnstraße, Joseph-Haydn-Weg, Juliusstraße, Kirchhofweg, Kirbergstraße, Mozartstraße, Mühlenanger, Mühlenwaldstraße, Richard-Schmidt-Straße, Schneeweißdornstraße, Schubertstraße, Schulstraße, Stendenbacher Weg, Südhang, Südstraße, Untere Bockelbach, Walter-Thomas-Weg, Wendenhof, Zimmerstraße, Zum Möhnerschens, Zum Sonnenwinkel, Zum Stadtwald

**Fellinghausen:**

Adolf-Sänger-Weg, Am Hauberg, Am Eichenwäldchen, Am Pfantstiehl, Auf dem Hainchen, Brachestraße, Bogenstraße, Dornseifer Straße, Eichendorffweg, Erzebachstraße, Fellenbachstraße, Fellinghausener Straße, Gülshof, Gutshofstraße, Hanna-Achenbach-Weg, Heesstraße (nur Stichwege - außer Stichweg zum Haus Nr. 57), Hermann-Kuhmichel-Weg, Hermann-Manskopf-Weg, Hofwiesenstraße, Höhenweg, In der Ecke, In der Thal, Klafelders Garten, Landstraße, Luisenstraße, Neuer Weg (außer Stichweg zum Haus Nr. 12), Numbachstraße, Obere Erzenbach, Rembrandtweg, Rothwiese, Rubensweg, Schulweg, Sonnenweg, Stormstraße, Waldheimstraße, Weidener Straße, Zum Hohlen Stein

**Ferndorf:**

Aherhammer, Alter Bruch, Am Klingelborn, Am Nöchel, Am Rosenkamm (Verbindung Siepenstraße/Ziegeleistraße), Auf der Lohmühle, Auf der Rennwiese, Austraße, Backhausweg, Bergstraße, Blauregenweg, Buchsbaumweg, Dallnstraße, Ebertshahnstraße, Feldhof, Feldstraße, Ferndorfer Straße, Feuerdornweg, Friedhofsweg, Gartenstraße, Gasser Weg, Glück-Auf-Straße, Goldregenweg, Gute Zeit, Haselnußweg, Hirtengarten, Hofacker, Höhstraße, Im Kiel, In der Heeg, In der Zitzenbach (außer Stichweg zum Haus Nr. 19), Irlenhof, Irlenweg, Kärtner Straße (außer Stichweg zum Haus Nr. 1), Kindelsbergstraße, Kuhlstraße, Ligno Park, Loher Weg, Magnolienweg, Mandelbaumweg, Marburger Straße (nur Stichwege), Mühlenweg, Nord-Ost-Straße (außer Verbindungsweg zur Siepenstraße), Nußbaumweg, Querstraße, Rotdornweg, Sanddornweg, Schlehdornstraße, Schlenkestraße, Schlesische Straße, Schwarzdornweg, Siepenstraße (außer Stichweg zum Haus Nr. 11), Über den Irlen, Vorm Berge (außer Stichweg zu den Häusern Nr. 18 bis 22), Weiherstraße, Weißdornweg, Ziegeleistraße (bis Nord-Ost-Straße), Zitzenbachstraße, Zu den Ferndorfwiesen, Zum Berger Hammer, Zum Erbsenstück, Zur Brüche

**Junkernhees:**

Berghäuser Weg, Junkernweg, Numbacher Hof, Sybergstraße

**Kredenbach:**

Adolph-Kolping-Straße, Altlohe, Am Bühl, Am Freibad, Am Lindenhof, Am Rain, Am Siegerberg, Am Webersfeld, Am Weinberg, Amselweg, An der Bahn, Auwiese, Bachstelzenweg, Brücher Weg, Bussardweg, Dr.-Stelbrink-Straße, Eckertswehr, Eiche Wende, Finkenweg, Habichtsweg, Horbachstraße, Im Breiten Feld, In der Kredenbach, Industriestraße, Johannespfad, Jung-Stilling-Straße, Karl-Krämer-Straße, Kellershain, Lärchenhof, Martinshardtstraße, Nordstraße, Öhlchen, Scheidtstraße, Schwalbenweg, Spechtsweg, Starenweg, Weidengarten, Wirtswiese, Zum Wüstenhof, Zur Buchtal, Zur Lichtenhardt, Zur Silberhütte.

**Kreuztal:**

Am Hang, Am Heesbach, Am Kampen, Am Park, Anemonenweg (außer Stichweg zum Haus Nr. 1), Auf der Schlenke (ohne Stichweg zum Haus Nr. 20 a), Außer dem Schlag, Bahnhofstraße, Begonienweg (nur Verkehrsfläche vor den Garagen), Brandenburger Weg, Bredower Weg, Brückenstraße, Danziger Straße, Distelweg, Dörnbergstraße, Dörrwiesenstraße, Dr.-Erich-Moning-Straße, Dr.-Menne-Straße, Eggersten Ring, Eichholzstraße, Ernsdorfstraße, Ferndorfer Straße, Fichtenweg, Fliederweg (Verkehrsfläche vor den Garagen), Flurenwende, Forstweg, Freiherr-vom-Stein-Straße, Freizeitpark, Gartenstraße, Geranienweg, Ginsterweg, Glück-Auf-Straße, Grabenstraße, Hagener Straße (nur Stichwege), Havelweg, Heesstraße, Hessengarten, Heugraben, Hochstraße (vom Zum Hammerseifen bis Freizeitpark), Höhbergstraße, Holunderweg, Im Plan, Im Winkel, In der Burbach, Irisweg, Kattowitzer Straße, Ketzinerweg, Kirchwiese, Köpfchenstraße, Kolberger Straße, Landstraße, Leipziger Straße, Leystraße, Liesewaldstraße, Lohstraße, Malvenweg, Marburger Straße (nur Stichwege und verkehrsberuhigter Innenstadtbereich), Martin-Luther-Straße, Mittelschlenke, Moltkestraße, Mühlbergstraße, Narzissenweg (außer Stichweg zu den Häusern Nr. 3, 5, 7, 20 und 22), Nauener Straße, Oberstraße, Pfarrstraße, Potsdamer Weg, Rathenower Weg, Ratzebuschstraße, Rheinsberger Weg, Ribbecker Weg, Roonstraße, Schillerstraße, Spandauer Weg, Stählerwiese, Steiler Weg, Stephanstraße, Südstraße, Tulpenweg (außer Stichweg zu den Häusern Nr. 2, 4, 6 und 8), Ulmenweg, Vor dem Seifen, Waldstraße, Weimarer Straße, Werderweg, Wiesenstraße, Ziegeleifeld, Zum Ameisenberg, Zum Erbstollen, Zum Hammerseifen, Zum Leyberg, Zum Wäldchen, Zum Wolfsloch, Zur Höh.

**Krombach:**

Alte Landstraße, Am Alten Heck, Am Hasenrain, Am Graben, Auf dem Heidfeld, Auf dem Stück, Auf der Aue (außer Stichweg zu den Häusern Nr. 2a, 4, 10 und 20a), Brandhecke, Brauereistraße, Burgseifen, Chemnitzer Straße, Dicke Buche, Edelweißweg, Enzianweg, Erfurter Straße, Görlitzer Straße, Hagener Straße (nur Stichwege), Hermann-Löns-Straße,

Herrenwiese, Hüttenrain, Im Großen Garten, Im Hemmelhohl, In der Breitenbach, In der Enke (außer Verbindung zur Hagener Str. 292 und 294), In der Höllenbach, Jakob-Henrich-Straße, Jasminweg, Kirchweg (außer Teilstück von Dicke Buche bis B 54), Krombacher Straße, Lange Wiese, Lohmühle, Margeritenweg, Mittelstraße, Oberseifen, Pastor-Stein-Straße (außer von Wildenburger Straße bis Ende), Poststraße, Rüttingweg, Stettiner Straße, Stutte Weiher, Talstraße, Tiefenwiese, Treuburger Straße, Unter der Hohen Fuhr, Unter der Kaiserhöhe, Weidenfohr, Wachholderweg, Wildenburger Straße, Zimbergweg (außer Verbindungsweg zum Haus Nr. 18), Zwickauer Straße.

**Littfeld:**

Adolf-Wurmbach-Straße (außer Stichweg zu den Häusern Nr. 40, 42 und 44), Ahornweg, Alte Wiese, Altenberger Straße, Am Schiefen Weg, Annaweg, Aspenstraße, Birkenhof, Burgholdinghauser Weg, Föhrenweg, Friedrich-Grieb-Weg, Gerberstraße (außer Stichwege zu den Häusern Nr. 1 bis 7 und 9 bis 15), Grubenstraße, Hagener Straße (nur Stichwege - außer Stichweg zum Haus Nr. 379 u.a.), Hangstraße, Heeserhofstraße, Heidfeldstraße, Heimkäufer Straße, Helenenhof, Hölzenbergstraße, Hüttenwiese, Im Bühlgarten, Im Feld, Im Heiligen Seifen, Im Hölzenberggarten, Im Schloos, In den Eichen, In den Erlen, Johann-Heinrich-Jung-Straße, Kastanienweg, Krähenbergstraße, Limbachstraße, Littfelder Ecke (außer Stichweg zu den Häusern Nr. 1, 2 und 6), Meisterstraße, Müsener Straße (von B 517 bis In den Erlen), Platzwiese, Rasthaus Kindelsberg, Scheinerstraße, Schlehenweg, Schützenstraße, Sonnenhof, Struthweg, Waldwiesenstraße, Wiesenweg, Zum Bühl, Zum Burberg, Zum Hasenwäldchen, Zum Reckhammer, Zum Roten Seifen, Zur Mühle

**Mittelhees:**

Berghäuser Weg, Heestalfhof, Hof Berghaus, Hof Wurmbach

**Oberhees:**

Hof Epchenbach, In der Hofwiese

**Osthelden:**

Alter Weg, Am Eichhagen, Am Kellenhagen, Am Steinbruch, Am Sträßchen, Auf der Buchdahl, Blashütte, Brüderweg, Gewendtweg, Glogauer Straße, Im Neuen Feld, Rohrbachweg, Talenwäldchen, Unter dem Wolfshagen, Wilhelmstraße

**Stendenbach:**

Am Mühlengraben, Am Sportplatz, An der Hofwiese, Berghof, Dachsweg, Eichenhof, Eichenweg, Feldmannshof, Fuchsweg, Hasenweg, Rehweg, Stendenbacher Weg, Struthbornweg, Unterm Knapp, Weidenfohr, Wendenhof, Zum Großen Wald, Zum Möhnerschen, Zum Wiesenfleck.

**ABSCHNITT C:**     Sommerreinigung:    Fahrbahn- und Gehwegsreinigung obliegt den Anliegern.

Winterdienst: Schneeräumung und Abstumpfung bei Glätte auf der Fahrbahn und dem Gehweg obliegt den Anliegern.

## **STADTTEIL**

Straßenname

---

### **Buschhütten:**

Achenbachstraße (Stichwege zu den Häusern Nr. 37, 43 und 45, 51 und 53), Bottenbacher Straße (Stichweg zum Haus Nr. 84), Auf dem Damm (Verbindungsweg zu den Häusern Nr. 9 bis 19), Siegener Straße (Stichwege zu den Häusern Nr. 185 und 187 sowie 277, 281, 283, 285 und 285a)

### **Eichen:**

Bockenbachstraße (Stichweg zum Haus Nr. 29), Eichener Straße (Stichweg zu den Häusern Nr. 103 und 105)

### **Fellinghausen:**

Fellinghausener Straße (Stichweg zu den Häusern 5 - 9), Heesstraße (Stichweg zum Haus Nr. 57), Neuer Weg (Stichweg zum Haus Nr. 12), Vorm Mühlberg, Zum Kohlenberg

### **Ferndorf:**

Am Rosenkamm (mit Ausnahme der Verbindung Siepenstraße/Ziegeleistraße), In der Zitzenbach (Stichweg zum Haus Nr. 19, Kärntnerstraße (Stichweg zum Haus Nr. 1), Nordoststraße (Verbindungsweg zur Siepenstraße), Siepenstraße (Stichweg zum Haus Nr. 11), Vinsterhof, Vorm Berge (Stichweg zu den Häusern Nr. 18 bis 22)

### **Junkernhees:**

Über dem Garten

### **Kreuztal:**

Anemonenweg (Stichweg zum Haus Nr. 1), Asternweg, Auf der Schlenke (Stichweg zum Haus Nr. 20 a), Azaleenweg, Begonienweg (außer Verkehrsfläche vor den Garagen), Dahlienweg, Dr.-Menne-Straße (Stichweg zu den Häusern 9a - 9c), Fliederweg (außer Verkehrsfläche vor den Garagen), Fresienweg, Gladiolenweg, Krokusweg, Lilienweg, Narzissenweg (Stichweg zu den Häusern Nr. 3, 5, 7, 20 und 22), Nelkenweg, Rosenweg, Tulpenweg (Stichweg zu den Häusern Nr. 2, 4, 6 und 8), Veilchenweg

### **Krombach:**

Auf der Aue (Stichweg zu den Häusern Nr. 2a, 4, 10 und 20a), In der Enke (Verbindung zur Hagener Str. 292 und 294), Kirchweg (Teilstück von Dicke Buche bis B 54), Pastor-Stein-Straße (von Wildenburgerstraße bis Ende), Zimberweg (Verbindungsweg zum Haus Nr. 18)

### **Littfeld:**

Adolf-Wurmbach-Straße (Stichweg zu den Häusern Nr. 40, 42 und 44), Gerberstraße (Stichwege zu den Häusern Nr. 1 bis 7, 9 bis 15), Hagener Straße (Stichweg zum Haus Nr. 379 u. a.) In der Lehmkuhle, In der Wacholder, Littfelder Ecke (Stichweg zu den Häusern Nr. 1, 2 und 6), Lührstraße, Pappelweg, Prignitzer Weg, Rahlsbach, Teichweg

### **Mittelhees:**

Hofweg

### **Osthelden:**

Ostheldener Straße (Stichweg zu den Häusern Nr. 50 bis 56)